



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/64/391)]

64/40. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

unter Begrüßung der vom Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank¹, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005 und 62/26 vom 5. Dezember 2007 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

¹ Verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/NLDU/html/NLDU.shtml>.



in *Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und in späteren einschlägigen Ratsresolutionen nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

55. Plenarsitzung
2. Dezember 2009